

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/302

Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz; Schlussabrechnung 2014

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2014

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'886'299.15
<u>– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>	Fr.	<u>-3'797'717.80</u>
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'088'581.35

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2014 beträgt 4'088'581 Franken.

2.2 Abrechnung Akonto 2014

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2014	Fr.	4'088'581.35
<u>– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2014/719 vom 22.4.2014)</u>	Fr.	<u>-4'500'000.00</u>
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	-411'418.65

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 411'419 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2014 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'088'581 Franken gilt als definitiv.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/719 vom 22. April 2014 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 411'419 Franken gilt als definitiv.

2

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2013. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2014 wieder unter dem Konto 543.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuführen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	213'825.05
Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	<u>197'593.60</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]	Fr.	411'418.65

Buchungstext: *Ali-Def 14*

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, HER, BOR (2015/013)

Oberämter (4)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen